

Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher und Klimaschutz

Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG für Vorhaben nach Anlage 1 Nr. 13.3.2 UVPG

Bekanntmachung einer Feststellung vom 08.02.2021

SenUVK - II D 42 - 6793/04-Lietzengr-H-001

Telefon: 030 9025-2166 oder 90 25-0

„Aufleitung von Klarwasser aus dem Klärwerk Schönerlinde über die Rieselfelder Hobrechtsfelde und über den Lietzengraben/Bogenseekette in die Karower Teiche“

Einleiten von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³

Am 26.07.2016 (erneuert am 11.06.2021) beantragten die Berliner Forsten die Erneuerung der Wasserrechtlichen Erlaubnis für o. g. Vorhaben.

Anlässlich der Eröffnung des wasserrechtlichen Erlaubnisverfahrens wurde vorab nach § 5 in Verbindung mit Nummer 13.3.2 der Anlage 1 des UVPG für die Einleitung von Oberflächenwasser von maximal 1,6 Mio. m³ pro Jahr eine Vorprüfung nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 UVPG vorgenommen.

Die Feststellung erfolgte auf Grundlage der vom Vorhabenträger eingereichten Unterlagen gemäß Anlage 2 UVPG und der daraus resultierenden behördeninternen Prüfung.

Bei dem Vorhaben handelt es sich um die unveränderte Fortführung einer seit 2002 laufenden Vorhabens.

Im Ergebnis der oben genannten Vorprüfung wird festgestellt, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, weil keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Erlaubnisentscheidung zu berücksichtigen wären.

Für diese Feststellung, die nicht selbständig anfechtbar ist, sind folgende Gründe ausschlaggebend gewesen:

Im Jahr 2002 wurde die wasserrechtliche Erlaubnis für die Einleitung von max. 1,87 Mio. m³ Oberflächengewässer pro Jahr erteilt. Seitdem wird das Vorhaben ununterbrochen durchgeführt. Bei der Änderung handelt es um eine Reduzierung der maximalen Einleitmenge

von Oberflächenwasser zum Zwecke der Grundwasseranreicherung.

Bei der hier angewendeten überschlägigen Prüftiefe ist das Ausmaß der Auswirkungen als kleinräumig einzustufen. Insgesamt sind durch das Vorhaben keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen im Umfeld des Vorhabens zu erwarten.

Die für die Feststellung relevanten Unterlagen können nach telefonischer Vereinbarung unter o. g. Rufnummer im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz, Zimmer R2/077, Brückenstr. 6, 10179 Berlin, eingesehen werden.

Fundstellen der zitierten Rechtsvorschriften

UVPG-Bln	Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Berlin (Berliner Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVPG-Bln) vom 7. Juni 2007 (GVBl. S. 222), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. 612) geändert worden ist
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) geändert worden ist
BWG	Berliner Wassergesetz (BWG) in der Fassung vom 17. Juni 2005 (GVBl. S. 357; 2006 S. 248; 2007 S. 48), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. September 2019 (GVBl. S. 612) geändert worden ist
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. August 2021 (BGBl. I S. 3901) geändert worden ist